

## D23 Gesellschaftsrecht – Lösungen

1

- a Grundsätzlich wird zwischen den Einzel- und Gesellschaftsunternehmen unterschieden. Das Einzelunternehmen ist vom Gesellschaftsunternehmen insbesondere in Bezug auf die Eigentumsrechte zu unterscheiden. Die beiden Unternehmensformen unterscheiden sich wie folgt:

<b>Einzelunternehmen</b>	<b>Gesellschaftsunternehmen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelne Person als Inhaber, Kapitalgeber und Träger des Geschäftsrisikos</li> <li>- Unternehmensführung und Entscheidungsbefugnisse obliegen in der Regel den Gesellschaftern (Selbstorganschaft)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mehrere Personen (Gesellschafter) als Inhaber, Kapitalgeber und Träger des Geschäftsrisikos</li> <li>- Unternehmensführung bzw. Entscheidungsbefugnisse obliegen in der Regel einer Drittperson (Drittorganschaft)</li> </ul>

b

<b>Unternehmensform</b>	<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
<b>Einzelunternehmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hohe Flexibilität und Anpassungsfähigkeit</li> <li>- Kurze Entscheidungswege</li> <li>- Höhere Gewinne für Einzelunternehmer</li> <li>- Gründung ist juristisch gesehen unkompliziert</li> <li>- Keine Treuepflicht</li> <li>- Das Unternehmen kann jederzeit aufgelöst werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geringe Kreditwürdigkeit</li> <li>- Hohes finanzielles Risiko für Einzelunternehmer</li> <li>- Alleinige Haftung</li> <li>- Kontinuität ist nicht immer gewährleistet</li> <li>- Schwierige Nachfolgeregelung</li> </ul>
<b>Gesellschaftsunternehmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geringeres, da geteiltes Risiko für Eigentümer</li> <li>- Höhere Kreditwürdigkeit, da mehrere Personen für Gesellschaftsschulden haften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Langwierige Entscheidungsfindung</li> <li>- Geringere Flexibilität</li> </ul>

2

- a Für das Vorliegen einer Gesellschaft sind die folgenden Begriffselemente bezeichnend:
- Personenvereinigung: Ein Zusammenschluss von natürlichen und/oder juristischen Personen.
  - Vertragliche Basis: Zwischen den Personen besteht ein vertragliches Verhältnis. Der Vertrag kann dabei sowohl mündlich als auch schriftlich geschlossen worden sein.
  - Gemeinsame Zweckbestimmung: Die vertraglich miteinander verbundenen Personen müssen mit gemeinsamen Mitteln und Kräften einen gemeinsamen Zweck verfolgen, um als Gesellschaft klassifiziert zu werden (Interessengemeinschaft).

b

- I. Keine Gesellschaft: Gesellschaften sind Interessengemeinschaften (Verfolgung eines Zwecks mit gemeinsamen Mitteln und Kräften). Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um eine Austauschbeziehung (Kaufvertrag), welche sich durch einen Interessengegensatz auszeichnet: Die eine Partei leistet, damit sie von der anderen eine Gegenleistung erhält. Die Leistungen der Parteien werden also ausgetauscht und nicht wie bei einer Gesellschaft zusammengefügt, um einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen.
- II. Keine Gesellschaft: Bei der Erbengemeinschaft nach Art. 602 ZGB handelt es sich um eine sogenannte Privatrechtliche Interessengemeinschaft. Diese beruht jedoch nicht auf einer vertraglichen Basis (als Voraussetzung für eine Gesellschaft), sondern entsteht kraft Gesetz, sobald ein Erblasser mehrere Erben hinterlassen hat.
- III. Gesellschaft: Moritz, Daniel und Franz sind natürliche Personen (Personenverbindung), welche sich vereinigen, um mit gemeinsamen Mitteln (Arbeit, Taschengeld) einen gemeinsamen Zweck (Erledigung von Gartenarbeiten gegen Entgelt) zu verfolgen.
- IV. Keine Gesellschaft: Im vorliegenden Fall schliessen Anna und Vera einen Arbeitsvertrag ab. Dieser gehört zu den sogenannten Geschäftsbesorgungsverträgen, bei welchen im Gegensatz zu den Austauschverträgen (z.B. Kaufvertrag, siehe 1. Beispiel Thomas) kein Interessengegensatz besteht: Sowohl Anna als auch Vera verfolgen das gemeinsame Ziel, Blumen zu verkaufen. Allerdings wird dieses Ziel nur von einer Person, nämlich von Anna als Inhaberin des Blumenladens bestimmt – Vera wird (als Angestellte) lediglich in ihrem Interesse tätig. Es fehlt damit an einem gemeinsam festgelegten Zweck, welcher eine Gesellschaft auszeichnet (Freiwilligkeit der Zweckverfolgung).
- V. Keine Gesellschaft: Vorliegend handelt es sich um ein Darlehen mit Gewinnbeteiligung, ein sogenanntes partiarisches Darlehen. Da beide Parteien, sowohl Alois als auch Dieter, mit der Erzielung eines möglichst hohen Gewinns ein gemeinsames Interesse vorweisen, ist die Abgrenzung zur einfachen Gesellschaft mitunter schwierig. Es ist jedoch so, dass ein gemeinsames Interesse am erstrebten Gewinn noch nicht genügt, um eine Gesellschaft entstehen zu lassen. Es muss zusätzlich ein gemeinsames Interesse an der Erreichung eines gemeinsamen Zwecks (z.B. Verkaufen von Zeitungen und Zeitschriften) vorliegen (sogenannte *animus societatis*).

### 3 Individuelle Lösung

4

- a Formzwang: Die Gesellschafter müssen sich einer der acht Gesellschaftsformen bedienen, welche ihnen das Gesetz zur Verfügung stellt.  
Formfixierung: Bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages besteht eine Einschränkung. Die Art. 530 – 926 OR sowie 60 – 79 ZGB enthalten grundsätzlich zwingende Anforderungen an die jeweilige Gesellschaftsform, welche nur bei abweichender Anordnung dispositiv ist.
- b Im Gegensatz zum Gesellschaftsrecht herrscht im Vertragsrecht „Privatautonomie“ vor: So sind die wichtigsten Vertragsarten zwar gesetzlich vorgesehen (z.B. Kaufvertrag, Mietvertrag, usw.), es dürfen aber dennoch neue, vom Gesetz nicht explizit vorgesehene Verträge geschaffen werden, bei denen kein Formzwang besteht (Innominatverträge; z.B. Leasingvertrag). Auch inhaltlich dürfen die Verträge weitgehend frei ausgestaltet werden (eingeschränkte Formfixierung).

## 5

- a Bei einer Rechtsgemeinschaft gilt das Prinzip der Selbstorganschaft.
- b Eine Körperschaft ist ein eigenes Gebilde und rechtlich eine eigenständige Person.
- c Bei einer Körperschaft übernimmt nicht zwingend ein Gesellschafter die Geschäftsführung, sondern es kann auch ein Dritter sein.
- d Eine Rechtsgemeinschaft ist kein eigenes Gebilde, sondern setzt sich aus natürlichen Personen zusammen. Aus diesem Grund haften diese für die Schulden.
- e Eine Körperschaft ist ein eigenes Gebilde und besteht unabhängig von bestimmten Personen.
- f Die Tragweite von Entscheidungen von Personen, welche an einer Körperschaft beteiligt sind, ist begrenzt
- g Eine Körperschaft ist ein eigenes Gebilde, weshalb nur das Geschäftsvermögen für Geschäftsschulden haftet.

## 6

- a Jenny, Larissa und Yuan sind natürliche Personen, die sich vereinigen, um mit gemeinsamen Mitteln und Kräften (ihrer Arbeitsleistung) einen gemeinsamen Zweck (Handel mit Schulbüchern) zu verfolgen. Es gibt eine übereinstimmende Willensäußerung. Demnach handelt es sich im vorliegenden Fall um eine einfache Gesellschaft.
- b Die Gesellschafter haften für die Schulden der Gesellschaft primär, unbeschränkt und solidarisch. Das heisst, alle Gesellschafter (Jenny, Larissa und Yuan) haften in erster Linie mit ihrem gesamten Privatvermögen. Ausserdem haftet jeder einzelne Gesellschafter für die gesamte Schuld der Gesellschaft. Die Gläubiger (Mitschülerinnen und Mitschüler, die ihre Bücher den Gesellschaftern verkauft haben) können den vollen geschuldeten Betrag bei einem der drei Gesellschafter einfordern.

## 7

- a Unter einem kaufmännischen Unternehmen versteht man:
  - Ein Fabrikationsgewerbe: Gewerbe, welche durch die Bearbeitung von Rohstoffen und anderen Waren mithilfe von Maschinen oder anderen technischen Hilfsmitteln neue oder veredelte Erzeugnisse herstellen.
  - Ein Handelsgewerbe: Gewerbe, welche den Austausch von Gütern und/oder Dienstleistungen zum Inhalt haben.
  - Ein „anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe“: Sind zwar nicht Fabrikations- und Handelsgewerbe, kommen diesen jedoch bedeutungs- und umfangmässig gleich, indem sie nach Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchhaltung erfordern.
- b - Kaufmännisches Unternehmen: Andreas, Philipp und Markus gründen zusammen ein Beratungsunternehmen, in welchem sie in einem arbeitsteiligen Prozess Beratungsdienstleistungen erbringen. Die Arbeitsteilung bei der Leistungserbringung erfordert ein hohes Mass an Koordination zwischen den Gesellschaftern sowie eine kaufmännische Buchführung. Aus diesem Grund handelt es sich im vorliegenden Fall um ein kaufmännisch geführtes Unternehmen.
- Kein kaufmännisches Unternehmen: Laut dem Schweizer Bundesgericht handelt es sich bei den sogenannten „freien Berufen“ (Ärzte, Architekten, Lehrer etc.) um keine kaufmännischen Unternehmen, solange die Hauptleistungen durch eine Einzelperson (z.B. einen Arzt) erbracht werden.

## 8

a Während den Gesellschaftern der Personengesellschaften sowie der GmbH weitreichende Pflichten, namentlich auch ein Konkurrenzverbot obliegen, ist ein Aktionär lediglich zur Liberierung (Einzahlung) seiner Aktie(n) verpflichtet. Im Gegenzug stehen dem Aktionär auch weniger Rechte zu, als einem Gesellschafter einer Personengesellschaft bzw. einer GmbH: Während den Aktionären lediglich das Recht auf eine Gewinnbeteiligung (Dividende) sowie gewisse Einichts-/Auskunfts- und Informationsrechte zustehen, haben die Personengesellschafter überdies das Recht zur (gemeinsamen) Geschäftsführung bzw. -vertretung.

Der Unterschied zwischen der Aktiengesellschaft und den Personengesellschaften sowie der GmbH liegt in der „Nähe“ der Gesellschafter zur Gesellschaft: Personengesellschaften sind stark „personenbezogen“, während die Aktiengesellschaft sowie andere Körperschaften (von der GmbH als Mischform einmal abgesehen) stark „kapitalbezogen“ sind. Die AG wurde geschaffen, um jedermann eine Beteiligung an einer Gesellschaft zu ermöglichen, ohne dafür viel Kapital aufwenden zu müssen und insbesondere ohne weitere Pflichten neben der Liberierung der Aktien aufzuerlegen. Da ein Aktionär keine weiteren Pflichten zu erfüllen hat, namentlich keinem Konkurrenzverbot unterliegt, sind auch seine Rechte stark eingeschränkt: Er hat lediglich Mitwirkungsrechte an der GV, jedoch keine Geschäftsführungs- bzw. Vertretungsbefugnisse.

b Bei der AG steht das Prinzip der Drittorganschaft im Vordergrund: Die AG erlangt ihre Handlungsfähigkeit nicht durch die Gesellschafter als solche, sondern durch ihre Organe. Gesetzlich vorgesehen sind die Generalversammlung (Art. 698 – 706b OR), der Verwaltungsrat (Art. 707 – 726 OR) und die Revisionsstelle (Art. 727 – 731a OR).

- Generalversammlung: Die Generalversammlung wählt als „höchstes“ Organ der AG die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Revisionsstelle und kontrolliert diese bei der Erledigung ihrer Aufgaben. Ausserdem setzt die GV die Statuten fest, genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahres- und Konzernrechnung und entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- Verwaltungsrat: Der Verwaltungsrat stellt sozusagen die Exekutive der AG dar. Er hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und ist damit für die Geschäftsführung sowie die Vertretung der AG zuständig. Des Weiteren legt er die Geschäftsorganisation fest und ernennt bzw. entlässt Mitglieder der Geschäftsleitung (sofern der VR die Geschäftsführung an einen Dritten, z.B. an einen CEO, delegiert und nicht bei sich selber belässt).
- Revisionsstelle: Die Revisionsstelle prüft zum Schutz der Aktionäre, der Gläubiger sowie der Öffentlichkeit die Jahres- und Konzernrechnung der Aktiengesellschaft.
- Weitere Organe, wie zum Beispiel eine Geschäftsführung (CEO etc.) bzw. eine Direktion oder Beiräte, können von der AG vorgesehen werden. Dabei ist jedoch das sogenannte Paritätsprinzip zu beachten: Jedem der drei Pflichtorgane (GV, VR und Revisionsstelle) sind bestimmte, im Gesetz aufgeführte, unentziehbare und unübertragbare Aufgaben zugewiesen.

c Unter „Vinkulierung“ versteht man die Einschränkung der Übertragbarkeit eines Wertpapiers wie z.B. einer Aktie. Vinkuliert werden können lediglich Namenaktien, nicht aber Inhaberaktien. Ausserdem ist die Vinkulierung von börsenkotierten (an der Börse gehandelten) Aktien nur eingeschränkt möglich, weswegen die Vinkulierung zumeist bei nicht börsenkotierten Aktien erfolgt. Eine Vinkulierung kommt meistens in kleineren Familien-AGs in Betracht, um die Zusammensetzung der Aktionäre zu kontrollieren und um zu verhindern, dass Aktien in unliebsame Hände geraten.

9

- a Beim Verein handelt es sich um eine körperschaftlich ausgestaltete Gesellschaftsform. Grundsätzlich haftet für die Gesellschaftsschulden daher ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- b Die Beiträge der Vereinsmitglieder werden durch die Statuten festgesetzt (Art. 71 Abs. I ZGB). Solange eine solche Festsetzung noch nicht erfolgt ist, haben die Mitglieder des Vereins die zur Verfolgung des Vereinszwecks und zur Deckung der Vereinsschulden nötigen Beiträge zu gleichen Teilen zu leisten (Art. 71 Abs. II ZGB). Ohne klare Festsetzung der Beiträge wird die Haftung für Gesellschaftsschulden damit zu einer persönlichen, unbegrenzten und solidarischen.
- c Im Gegensatz zur Genossenschaft und anderen Gesellschaftsformen kann ein Verein seine Mitglieder ohne Angabe weiterer Gründe ausschliessen. Ausserdem kann die Aufnahme von neuen Mitgliedern statutarisch eingeschränkt, an Bedingungen geknüpft oder ganz ausgeschlossen werden.